



Wedeler Turn- und Sportverein e. V.
DAS SPORHERZ DER STADT

Hier ist Bewegung drin.

Jugendordnung des Wedeler Turn- und Sportverein von 1863 e.V.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§1 ZWECK	3
§2 GRUNDSÄTZE	3
§3 ORGANE	4
§4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG	4
§5 JUGENDVORSTAND	4
§6 ZUSAMMENKUNFT	5
§7 TAGUNGSLEITUNG	6
§8 ANTRÄGE	6
§9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
§10 WAHLEN	6
§11 JUGENDARBEIT IN DEN ABTEILUNGEN UND SPORTBEREICHEN	7
§12 GESCHÄFTSORDNUNG	7
§13 FACHAUSSCHÜSSE	7
§14 INKRAFTTRETEN	8



Präambel

¹Die Jugendordnung des Wedeler TSV ist Grundlage für die Jugendarbeit im Verein, die eine seiner wichtigsten Aufgaben ist.

²Die sportartspezifische, aber auch überfachliche Jugendarbeit wird in den Abteilungen und Sportbereichen geleistet. ³Die überfachliche Jugendarbeit beinhaltet unter anderem Workshops, Lehrgänge, Freizeiten, Jugenderholungen, Jugendbegegnungen, Sportfeste und Besuche kultureller Veranstaltungen.

⁴Die Leiter:innen für Jugendfragen des Gesamtvereins vertreten im Vorstand die Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. ⁵Sie sind für die sportartübergreifende überfachliche Jugendarbeit verantwortlich und pflegen die Kontakte zu den Jugendlichen anderer Vereine, Jugendverbände und Institutionen.

⁶Alle Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) und alle Jugendlichen (ab 15 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr) und die gewählten Jugendvertreter gehören zur Gemeinschaft der Sportjugend.

§1 Zweck

¹Die Vereinsjugend trägt zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. ²Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten unterstützen, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen mit in- und ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung fördern. ³Sie unterstützt und koordiniert als Träger der freien Jugendhilfe die Jugendarbeit der Abteilungen und vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen. ⁴Des Weiteren ist sie zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Wedeler TSV.

§2 Grundsätze

¹Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und setzt sich für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. ²Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. ³Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.



§3 Organe

Die Organe der Sportjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

Den Organen dürfen nur Mitglieder des Wedeler TSV angehören.

§4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

(2) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, den Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen und Sportbereiche und den Leiter:innen für Jugendfragen.

(3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendvorstandes
- Wahlen
- Information über die Verwendung der zugewiesenen Mittel
- Anträge
- die Mitgestaltung der sportartübergreifenden überfachlichen Jugendarbeit
- Änderung der Jugendordnung (§34, Abs. 3 der Satzung)

§5 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand der Vereinsjugend gehören an:

- a) der/die Leiter:in für Jugendfragen
- b) der/die stellvertretende Leiter:in für Jugendfragen
- c) 3 Beisitzer:innen können zusätzlich gewählt werden



- (2) Der/Die Leiter:in für Jugendfragen und deren/dessen Stellvertreter:in haben zusammen einen Sitz und eine Stimme im Gesamtvorstand des Wedeler TSV gem. § 22 Abs. 1 b) der Satzung.
- (3) ¹Die Leiter:innen für Jugendfragen werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. ²Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl wird der/die Leiter:in für Jugendfragen gewählt und im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl der/die stellvertretende Leiter:in für Jugendfragen. ³Sie müssen durch die Ordentliche Mitgliederversammlung des Wedeler TSV bestätigt werden. ⁴Die Beisitzer:innen werden für 1 Jahr gewählt. Sie sollten bei ihrer Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) ¹Der Jugendvorstand arbeitet selbständig im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Wedeler TSV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. ²Der Jugendvorstand berät und beschließt über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel und der öffentlichen Zuschüsse.

§6 Zusammenkunft

- (1) Die Jugendvollversammlung sollte spätestens drei Wochen vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden.
- (2) Der Termin, der Ort und die vorläufige Tagesordnung der Jugendvollversammlung ist, gem. §17, Abs. 2, Satz 1 der Satzung, mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.
- (3) ¹Außerordentliche Jugendvollversammlungen werden einberufen, wenn der Jugendvorstand dies mit entsprechender Begründung beantragt. ²Es gelten die Bestimmungen der Jugendvollversammlung.
- (4) ¹Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses wird den Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen zugeleitet. ³Gehen innerhalb von einem Monat beim Vereinsjugendvorstand keine Beanstandungen in schriftlicher Form ein, gilt das Protokoll als genehmigt.



§7 Tagungsleitung

¹Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Leiter:in für Jugendfragen und seiner/ihrer Stellvertreter:in. ²Im Verhinderungsfall wählt die Versammlung auf Antrag eine/n Tagungsleiter:in.

§8 Anträge

¹Anträge zur Jugendvollversammlung müssen bis eine Woche vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. ²Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung diese mit 2/3 Mehrheit anerkennt. ³Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§9 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß eingeladene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§10 Wahlen

- (1) Aktives und passives Wahlrecht wird durch die Satzung geregelt (§13, Abs. 3).
- (2) Die Leiter:innen für Jugendfragen und der/die Stellvertreter:in müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (3) ¹Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, geheime Wahl auf Antrag vier Wahlberechtigter.



§11 Jugendarbeit in den Abteilungen und Sportbereichen

- (1) Die Verantwortlichen für Jugendfragen der Abteilungen und der Sportbereiche (Mindestalter 18 Jahre) werden durch die Abteilungs-/ Sportbereichsjugendversammlungen für 1 Jahr gewählt.
- (2) Den Abteilungen und Sportbereichen ist es freigestellt weitere Jugendvertreter:innen (z.B. eine/n Stellvertreter:in des Verantwortlichen für Jugendfragen) zu wählen.
- (3) Der/Die Verantwortliche für Jugendfragen und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in muss von der Abteilungs-/ Sportbereichsversammlung bestätigt werden.
- (4) ¹Die Abteilungs- /Sportbereichsjugendversammlung muss zeitlich vor der Abteilungs-/ Sportbereichsversammlung stattfinden. ²Anträge sind mindestens 14 Tage vorher bei der Abteilungs-/ Sportbereichsleitung einzureichen.
- (5) Die überfachliche Jugendarbeit in den Abteilungen/Sportbereichen wird von den Verantwortlichen für Jugendfragen wahrgenommen, die sportartspezifische (Übungsstunden, Training, Trainingslager und Wettkämpfe) von den Betreuer:innen, Übungsleiter:innen und Trainer:innen.
- (6) ¹Die gewählten Vertreter der Abteilungen oder Sportbereiche (Abteilungsleiter/Sportbereichsleiter oder gewählte:r Vertreter:in) haben in der Jugendvollversammlung pro Abteilung/Sportbereich ein Stimm- und Wahlrecht. ²Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist analog anzuwenden.

§13 Fachausschüsse

¹Für die Erledigung besonderer Aufgaben können vom Jugendvorstand Fachausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder des Jugendvorstandes angehören können, die jedoch Mitglied im WTSV sein sollten.



²Die Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen vom Jugendvorstand übergebenen Vorgaben.

§14 Inkrafttreten

¹Der Vereinsrat genehmigt, gem. §34, Abs. 3 der Satzung, auf Vorschlag der Jugendvollversammlung die Jugendordnung. ²Sie tritt nach der Genehmigung in Kraft.

³Bei Änderung der Vereinssatzung ist die Jugendordnung unverzüglich anzupassen.